

**Konvention
über die Internationalen Regeln
zur Verhütung von Zusammenstößen auf See
vom 20. Oktober 1972**

Die Vertragsparteien dieser Konvention

IN DEM WUNSCH, die Sicherheit auf See auf einem hohen Stand zu erhalten,

IN ERKENNTNIS der Notwendigkeit, die der Schlußakte der Internationalen Konferenz von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See als Anlage beigefügten Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See zu revidieren und auf den neuesten Stand zu bringen,

NACH ÜBERPRÜFUNG jener Regeln im Hinblick auf die seit ihrer Billigung eingetretenen Entwicklungen

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel I

Allgemeine Verpflichtungen

Die Vertragsparteien dieser Konvention verpflichten sich, den Regeln und sonstigen Anlagen, welche die Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (im folgenden als „Regeln“ bezeichnet) bilden und dieser Konvention beigefügt sind, Wirksamkeit zu verleihen.

Artikel II

**Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme,
Bestätigung und Beitritt**

(1) Diese Konvention liegt bis zum 1. Juni 1973 zur Unterzeichnung und danach zum Beitritt auf.

(2) Staaten, die Mitglied der Vereinten Nationen, einer ihrer Spezialorganisationen oder der Internationalen Atomenergiebehörde oder Vertragspartei des Statuts des Internationalen Gerichtshofs sind, können Vertragspartner dieser Konvention werden:

- a) indem sie sie ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Bestätigung unterzeichnen,
- b) indem sie sie vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Bestätigung unterzeichnen und später ratifizieren, annehmen oder bestätigen oder
- c) indem sie ihr beitreten.

(3) Die Ratifikation, die Annahme, die Bestätigung oder der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Urkunde bei der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrtsorganisation (im folgenden als „Organisation“ bezeichnet); diese teilt den Regierungen der Staaten, die diese Konvention unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind, die Hinterlegung jeder Urkunde und den Zeitpunkt ihrer Hinterlegung mit.

Artikel III

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Vereinten Nationen, soweit sie Verwaltungsmacht eines Territoriums sind, oder jede für die internationalen Beziehungen eines Territoriums verantwortliche Vertragspartei können die Geltung dieser Konvention jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Organisation (im folgenden der „Generalsekretär“ bezeichnet) gerichtete schriftliche Notifikation auf das betreffende Territorium ausdehnen.

(2) Die Ausdehnung der Geltung dieser Konvention wird auf das in der Notifikation bezeichnete Territorium¹ vom Tag des Eingangs dieser Notifikation oder von einem anderen darin angegebenen Tag an wirksam.

(3) Jede nach Absatz 1 dieses Artikels übermittelte Notifikation kann in bezug auf ein darin genanntes Territorium zurückgenommen werden; die Ausdehnung der Geltung die-

ser Konvention wird nach Ablauf eines Jahres oder eines längeren bei der Zurücknahme angegebenen Zeitabschnitts für das betreffende Territorium unwirksam.

(4) Der Generalsekretär unterrichtet alle Vertragsparteien von jeder nach diesem Artikel übermittelten Notifikation einer Geltungsausdehnung oder Rücknahme derselben.

Artikel IV

Inkrafttreten

(1) a) Diese Konvention tritt zwölf Monate nach dem Tag in Kraft, an dem mindestens 15 Staaten, die zusammen nach Anzahl oder nach Tonnage mindestens 65% der Welthandelsflotte von Fahrzeugen mit 100 und mehr BRT besitzen, Teilnehmer der Konvention geworden sind, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

b) Ungeachtet des Buchstaben a tritt diese Konvention nicht vor dem 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Diese Konvention tritt für Staaten, die sie gemäß Artikel II vor ihrem Inkrafttreten ratifizieren, annehmen, bestätigen oder ihr beitreten, nachdem die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe a erfüllt sind, am Tag ihres Inkrafttretens in Kraft.

(3) Für Staaten, die diese Konvention nach ihrem Inkrafttreten ratifizieren, annehmen, bestätigen oder ihr beitreten, tritt sie am Tag der Hinterlegung einer Urkunde gemäß Artikel II in Kraft.

(4) Nach dem Tag des Inkrafttretens einer Änderung dieser Konvention gemäß Artikel VI Absatz 4 gilt jede Ratifikation, Annahme, Bestätigung oder jeder Beitritt für die Konvention in ihrer geänderten Fassung.

(5) Am Tag des Inkrafttretens dieser Konvention ersetzen die Regeln die Internationalen Regeln von 1960 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See und setzen diese außer Kraft.

(6) Der Generalsekretär teilt den Regierungen der Staaten, die diese Konvention unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind, den Tag ihres Inkrafttretens mit.

Artikel V

Revisionskonferenz "

(1) Die Organisation kann eine Konferenz zur Revision dieser Konvention oder der Regeln oder beider einberufen.

(2) Die Organisation hat eine Konferenz der Vertragsparteien zur Revision dieser Konvention oder der Regeln oder beider einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vertragsparteien darum ersucht.

Artikel VI

Änderung der Regeln

(1) Auf Ersuchen einer Vertragspartei wird jede von ihr vorgeschlagene Änderung durch die Organisation geprüft.

(2) Nimmt der Schiffssicherheitsausschuß der Organisation die Änderung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder an, so wird die Änderung allen Vertragsparteien und allen Mitgliedern der Organisation mindestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt mitgeteilt, zu dem sie von der Versammlung der Organisation geprüft wird. Jede Vertragspartei, die nicht Mitglied der Organisation ist, hat das Recht, an der Beratung der Änderung durch die Versammlung teilzunehmen.